

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN PANDEMIEN / EPIDEMIEN

INFORMATIONEN

Das Pandemie- bzw. Epidemierisiko wird von den 4 Vallées als Ausnahmesituation eingestuft. In den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die Rechte des Kunden in einem solchen Fall beschrieben. Diese bilden integralen Bestandteil der AGB der 4 Vallées, die darüber hinaus gelten.

Die kursiv gesetzten Begriffe werden in der Bedeutung verwendet, die in den Nutzungsbedingungen und den übrigen Dokumenten der Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt sind (AGB, Nutzungsbedingungen, Teilnahmebedingungen, Richtlinien usw.).

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten auf die Wintersaison 2021/2022 in Kraft und können nicht rückwirkend auf die Abonnements 2019/2020 oder 2020/2021 geltend gemacht werden.

JAHRESABONNEMENTE

Mit der COVID-19-Garantie erhält der Kunde Anspruch auf eine Entschädigung, falls er aufgrund einer behördlich verordneten Schliessung der Anlagen oder aufgrund von Reisebeschränkungen für Gäste aus dem Ausland sein Jahresabonnement nicht nutzen konnte.

Diese Garantie gilt für die von den Betreibergesellschaften der 4 Vallées (Téléverbier SA, Télé-Thyon SA, NV Remontées mécaniques SA) ausgestellten Jahresabonnements 2021/2022 und Ein- oder Mehrtagespässe (nachfolgend Mehrtagespässe genannt) und kann nicht rückwirkend für die Abonnements 2019/2020 oder 2020/2021 geltend gemacht werden.

Der Kunde kann aus folgenden Gründen Anspruch auf eine Rückerstattung oder eine Kompensation geltend machen:

- a) Der Kunde hat seinen Wohnsitz im Ausland und in Zusammenhang mit der Pandemie wurden von den Schweizer Behörden oder den Behörden seines Herkunftslandes zwischen dem 18. Dezember 2021 und 17. April 2022 einschränkende Massnahmen an den Grenzen erlassen. Als einschränkende Massnahmen gelten: Schliessung der Grenzen, Quarantänepflicht nach der Einreise in die Schweiz oder nach der Rückkehr ins Herkunftsland. Nicht als einschränkende Massnahme gelten: Pflicht, ein Gesundheitsattest (negativer PCR-Test, Impfbestätigung) oder ein anderes von den Behörden des betroffenen Landes verlangtes Dokument einzureichen.

Der Skipass des Kunden darf während der Wintersaison 2021/2022 nicht benutzt worden sein (sobald der Pass benutzt wird, verfällt der Anspruch auf Rückerstattung).

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, wird der vom Kunden beim Kauf seines Jahresabonnements überwiesene Betrag vollständig erstattet, wobei ein allfälliger Verwaltungsaufwand abgezogen

werden kann. Vergünstigungen, die über Voucher, Rabattcoupons (namentlich Eigentümergebühren von Gemeinden), Versicherungen und/oder Artikel eingelöst wurden, werden ebenfalls automatisch vom erstatteten Betrag abgezogen. Über Fälle, die von den vorliegenden Bestimmungen nicht geregelt werden, entscheiden die Betreibergesellschaften.

Ist das Nichterscheinen des Kunden auf einen nicht zwingenden Grund (wie dem Vorsichtsprinzip, Reisewarnungen usw.) oder auf ein nicht behördlich angeordnetes Motiv (persönliche Gründe, Krankheitsfall usw.) zurückzuführen, übernehmen die Gesellschaften keinerlei Haftung.

Wenn der Kunde aufgrund ärztlicher Anordnung in Quarantäne oder Isolation musste (bei Kontakt zu einer positiven getesteten Person oder bei einer Erkrankung mit Covid-19), wird keine Rückerstattung gewährt. Diese Fälle werden mit einer Krankheit gleichgesetzt. Es obliegt dem Kunden, sich gegen diese Risiken ausreichend zu versichern, und nur er selbst trägt in diesem Fall die Verantwortung für die Nichtnutzung seines Skipasses.

Im Falle des Entscheids, die Zertifikatspflicht auf die Bergbahnen zu erweitern, muss im ganzen Gebiet ein Zertifikat vorgewiesen werden.

Die von den zuständigen Schweizer Behörden beschlossene Pflicht, ein gültiges Zertifikat oder ein gleichwertiges Dokument / Attest vorzuweisen, berechtigt weder zu einer Rückerstattung noch zu einem Umtausch von Skipässen und Abonnementen, auch wenn diese vor der Bekanntgabe oder dem Inkrafttreten der erweiterten Zertifikatspflicht gekauft wurden. Das Gleiche gilt für nicht genutzte Skipässe oder Abonnementen, wenn der Kunde als Grund dafür die Zertifikatspflicht geltend macht.

Der Kunde muss seine Identität bei Kontrollen im Skigebiet oder bei den Talstationen nachweisen können. Ist dies nicht der Fall, kann der Zutritt zum Gebiet verweigert oder widerrufen werden. Der Kunde ist ausserdem dafür verantwortlich, sein Zertifikat bei der Talstation der Anlagen in einer offiziell überprüfbar Form vorzuweisen (QR-Code, Kontrolle durch Scannen). Für allfällige technische Probleme, die bei der Kontrolle auftreten können, übernehmen die Betreibergesellschaften der 4 Vallées keinerlei Verantwortung und es besteht ebenso wenig ein Anspruch auf eine Entschädigung.

- b) Die Anlagen des Skigebiets 4 Vallées mussten auf behördliche Anordnung im Rahmen der sanitären Massnahmen zwischen dem 18. Dezember 2021 und 17. April 2022 geschlossen bleiben. Diese Klausel gilt nicht, wenn Kapazitätsbeschränkungen oder andere Schutzmassnahmen getroffen werden mussten. Alle Betriebstage ausserhalb dieses Zeitraums werden dem Kunden aufgrund der Höhenlage von 4 Vallées und der dort vorhandenen Beschneiungsanlagen als Bonus angeboten. Sollte der Betrieb während der Saison später begonnen oder früher eingestellt werden, hat der Kunde keinerlei Anspruch auf eine Kompensation.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, wird der Kunde gemäss nachfolgender Tabelle im Verhältnis zu der Anzahl der betriebsfreien Tage entschädigt.

Die Inhaber eines Jahresabonnements werden nach der Art des erworbenen Abonnements in sieben Kategorien unterteilt:

- Kategorie 1 >> Abonnement 4 Vallées «Normalpreis» Erwachsene
- Kategorie 2 >> Abonnement Verbier / Printse «Normalpreis» Erwachsene

- Kategorie 3 >> Abonnement «Regional» Erwachsene
- Kategorie 4 >> Pauschalangebot «Paten»
- Kategorie 5 >> Mont4Card «Jugendliche»
- Kategorie 6 >> Mont4Card «Kinder»
- Kategorie 7 >> Abonnement «Fussgänger» und Abonnement «Halbe Saison»

Kunden, deren Abonnement keiner dieser Kategorien angehört, haben keinen Anspruch auf eine Kompensation.

Die 4 Vallées haben vier Zeiträume festgelegt, die jeweils einer Mindest-/Höchstanzahl von betriebsfreien Tagen entsprechen. Diese Zeiträume sind wie folgt gestaffelt und die Anzahl der betriebsfreien Tage ist kumulierbar:

- 21 bis 50 Tage
- 51 bis 80 Tage
- 81 bis 110 Tage
- 111 bis 121 Tage

Bei bis zu 20 betriebsfreien Tagen erhält der Kunde keine Kompensation.

Je nach Kundenkategorie und Anzahl der betriebsfreien Tage wird dem Kunden als Kompensation ein vorher festgelegter Festbetrag als Entschädigung angeboten.

Anzahl betriebsfreier Tage des Skigebiets	21 bis 50 Tage	51 bis 80 Tage	81 bis 110 Tage	111 bis 121 Tage
Kategorie 1	200 CHF	400 CHF	800 CHF	1000 CHF
Kategorie 2	150 CHF	300 CHF	500 CHF	700 CHF
Kategorie 3	100 CHF	150 CHF	300 CHF	450 CHF
Kategorie 4	125 CHF	200 CHF	400 CHF	700 CHF
Kategorie 5	50 CHF	100 CHF	150 CHF	300 CHF
Kategorie 6	30 CHF	80 CHF	100 CHF	200 CHF
Kategorie 7	50% des Betrags der Alterklasse	50% des Betrags der Alterklasse	50% des Betrags der Alterklasse	50% des Betrags der Alterklasse

Der vom Kunden beim Kauf seines Jahresabonnements überwiesene Betrag wird gemäss obigem Berechnungsmodus erstattet, wobei ein allfälliger Verwaltungsaufwand abgezogen werden kann. Vergünstigungen, die über Voucher, Rabattcoupons (namentlich Eigentüerrabatte von Gemeinden), Versicherungen und/oder Artikel eingelöst wurden, werden ebenfalls automatisch abgezogen. Über Fälle, die von den vorliegenden Bestimmungen nicht geregelt werden, entscheiden die Betreibergesellschaften.

MEHRTAGESPÄSSE

Für nicht genutzte Mehrtagespässe von 1 bis 12 Tagen, die an den Verkaufsstellen oder im Online-Shop der Betreibergesellschaften gekauft wurden, wird ebenfalls eine ausserordentliche Garantie gewährt, wobei die gleichen Konditionen gelten wie für die Jahresabonnemente.

Für die Garantie gelten die gleichen Bedingungen wie bei den Jahresabonnementen, namentlich:

- a) Die Gültigkeit des Skipasses muss in einen Zeitraum fallen, für den die einschränkenden Massnahmen so streng waren, dass der Skipass nicht genutzt wurde.
- b) Aus sanitären Gründen wurde während der Gültigkeitsdauer des Skipasses eine Schliessung der Anlagen verordnet.

Ist das Nichterscheinen des Kunden auf einen nicht zwingenden Grund (wie dem Vorsichtsprinzip, Reisewarnungen usw.) oder auf ein nicht behördlich angeordnetes Motiv (persönliche Gründe, Krankheitsfall usw.) zurückzuführen, übernehmen die Gesellschaften keinerlei Haftung.

Wenn der Kunde aufgrund ärztlicher Anordnung in Quarantäne oder Isolation musste (bei Kontakt zu einer positiven getesteten Person oder bei einer Erkrankung mit Covid-19), wird keine Rückerstattung gewährt. Diese Fälle werden einer Krankheit gleichgestellt. Es obliegt dem Kunden, sich gegen diese Risiken ausreichend zu versichern, und nur er selbst trägt in diesem Fall die Verantwortung für die Nichtnutzung seines Skipasses.

CLUBKARTE

Der Beitrag für die Clubkarte beträgt:

- CHF 49.– pro erwachsene Person
- CHF 42.– pro Jugendlicher oder Senior
- CHF 25.– pro Kind

Im Falle einer Betriebseinstellung aufgrund einer Pandemie wird für die Clubkarte keine Erstattung gewährt. Die 4 Vallées stufen den Clubkartenbeitrag als ein für den Kunden tragbares Risiko ein.

ERSTATTUNGSVERFAHREN

Wenn der Kunde seinen Skipass an einer Verkaufsstelle (Kasse, Automat usw.) oder im Online-Shop erworben hat, wendet er sich für eine Kompensation an die Betreibergesellschaft, bei der er sein Abonnement erworben hat.

Inhaber eines Jahresabonnements müssen ihr Rückerstattungsgesuch nach Ende der Wintersaison 2021/2022 mittels dafür vorgesehenen Formulars bis spätestens 30. Juni 2022 einreichen. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt.

Kunden, die einen Mehrtagespass von 1 bis 21 Tage gekauft haben, müssen ihr Rückerstattungsgesuch innerhalb von einem Monat ab Gültigkeitsdatum ihres Passes einreichen.

Versicherungen, Artikel, mögliche Rabatte und/oder Promo-Codes werden von den Entschädigungen abgezogen. Über Fälle, die von den vorliegenden Bestimmungen nicht geregelt werden, entscheiden die Betreibergesellschaften.

Die Kompensation kann in Form eines Gutscheins (einzulösen beim nächsten Kauf einer Fahrkarte) oder in bar gewährt werden. Es obliegt dem Kunden, 4 Vallées sämtliche für die Bearbeitung der Kompensation notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.